

§ 6 InvUmlBV (Brandenburg) — Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen

Investitionsumlage-Berechnungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind auf die Pflegebedürftigen einer Pflegeeinrichtung, die geförderte Plätze in Anspruch nehmen, gleichmäßig in Form von eigenständigen Entgelten (Investitionsentgelte) zu verteilen. Wiederkehrende Aufwendungen (zum Beispiel Miete, Pacht) können ausschließlich auf den Zeitraum verteilt werden, für den sie anfallen. Kosten für nicht geförderte Plätze sind nicht auf geförderte Plätze umlagefähig.

(2) Bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen erfolgt die Berechnung der Investitionsentgelte nach Tagessätzen. Auf jede pflegebedürftige Person, die mit der Einrichtung einen Vertrag abgeschlossen hat, ist derjenige Anteil an Investitionskosten umlagefähig, der sich bei einer Auslastung von 98 vom Hundert der vorhandenen öffentlich geförderten Plätze ergäbe. Bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege wird ein Auslastungsgrad von 90 vom Hundert und bei teilstationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der Tages- und Nachtpflege ein Auslastungsgrad von 85 vom Hundert bei der Berechnung des umlagefähigen Kostenanteiles zugrunde gelegt. Bei der Tages- und Nachtpflege ist von 250 Betriebstagen im Jahr bei einer betrieblichen Nutzung von fünf Tagen in der Woche und in den übrigen Fällen von 365 Betriebstagen auszugehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag die Berechnung eines angemessenen niedrigeren tatsächlichen Auslastungsgrades zulassen, wenn die Ausnahmesituation länger andauert.

(3) Die ambulanten Pflegedienste berechnen die Investitionsentgelte als Vomhundertsatz der nach den §§ 89, 90 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütung. Dieser prozentuale Anteil ist aus dem Verhältnis der gesondert berechenbaren Aufwendungen zu den Gesamtaufwendungen des Vorjahres zu ermitteln. Bei neu eingerichteten Pflegediensten ist der Vomhundertsatz in Anlehnung an den Vomhundertsatz nach Art und Größe vergleichbarer Pflegedienste zu kalkulieren.

Zitiervorschlag: § 6 InvUmlBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/InvUmlBV/6>